

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2104/2002 DER KOMMISSION
vom 28. November 2002**

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft und der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates im Hinblick auf die Liste der Variablen zur allgemeinen und beruflichen Bildung und auf die ab 2003 für die Datenübermittlung zu verwendende Kodierung dieser Variablen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

„h) allgemeine und berufliche Bildung:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

— Niveau,

— Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Gesamtdauer,

(1) Aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte, insbesondere, was die Unterscheidung zwischen formaler Bildung und anderen Formen von Lernaktivitäten sowie die Anwendung der Klassifikation der Bildungs- und Ausbildungsfächer betrifft, ist es erforderlich, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 577/98 festgelegte Liste der Variablen zur allgemeinen und beruflichen Bildung anzupassen.

— Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,

— Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,

— Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

(2) Infolgedessen sollte auch die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission vom 19. Juli 2000 ⁽³⁾ festgelegte Kodierung dieser Variablen angepasst werden. Die neue Liste und die neue Kodierung sollten bereits 2003 angewendet werden, damit die vollständige Kompatibilität mit dem für 2003 vorgesehenen Ad-hoc-Modul zum lebenslangen Lernen ⁽⁴⁾ gewährleistet ist.

Bildungsgrad

— höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,

— Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,

— Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.“

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Die im Anhang dieser Verordnung festgelegte, für die Datenübermittlung ab 2003 zu verwendende Kodierung der die allgemeine und berufliche Bildung betreffenden Variablen ersetzt die entsprechenden im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission enthaltenen Variablen.

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 577/98 erhält folgende Fassung:

Artikel 3

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2002

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Die Variablen werden wie folgt kodiert:

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
EDUCSTAT	293		Schüler/Student oder Auszubildender in regulärem Bildungsgang in den vergangenen vier Wochen	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
		1	War in diesem Zeitraum Schüler/Student oder Auszubildender	
		2	War in diesem Zeitraum kein Schüler/Student oder Auszubildender	
		9	Entfällt (Kind jünger als 15 Jahre)	
		blanko	Ohne Angabe	
EDUCLEVEL	294		Grad dieses allgemeinen oder beruflichen Bildungsgangs	EDUCSTAT = 1
		1	ISCED 1	
		2	ISCED 2	
		3	ISCED 3	
		4	ISCED 4	
		5	ISCED 5	
		6	ISCED 6	
		9	Entfällt (EDUCSTAT = 2, 9, blanko)	
blanko	Ohne Angabe			
EDUCFIELD	295/297		Fach dieses allgemeinen oder beruflichen Bildungsgangs	EDUCSTAT = 1 und EDUCLEVEL = 3-6
		000	Allgemeine Bildungsgänge	
		100	Lehrerbildung und Erziehungswissenschaft	
		200	Geisteswissenschaften, Sprachen und Kunst	
		222	Fremdsprachen	
		300	Sozialwissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
		400	Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik	
		420	Lebenswissenschaften (einschließlich Biologie und Umweltwissenschaften)	
		440	Physik (einschließlich Physik, Chemie und Geowissenschaften)	
		460	Mathematik und Statistik	
		481	Informatik	
		482	Computerbedienung	
		500	Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen	
		600	Agrarwissenschaft und Veterinärwissenschaft	
		700	Gesundheit und soziale Dienste	
		800	Dienstleistungen	
		900	Nicht bekannt	
999	Entfällt (EDUCSTAT = 2, 9, blanko oder EDUCLEVEL ≠ 3-6)			
blanko	Ohne Angabe			

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
COURATT	298		Haben Sie in den vergangenen 4 Wochen außerhalb des regulären Bildungssystems an Lehrgängen, Seminaren oder Konferenzen teilgenommen oder Privatunterricht erhalten (im Folgenden werden alle derartige Veranstaltungen als „Unterrichtsaktivitäten“ bezeichnet)?	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
		1	Ja	
		2	Nein	
		9	Entfällt (Kind jünger als 15 Jahre)	
		blanko	Ohne Angabe	
COURLEN	299/301		Anzahl der in den letzten 4 Wochen bei allen Unterrichtsaktivitäten verbrachten Stunden	COURATT = 1
		3-stellig	Anzahl der Stunden	
		999	Entfällt (COURATT = 2, 9, blanko)	
		blanko	Ohne Angabe	
COURPURP	302		Zweck der jüngsten Unterrichtsaktivität	COURATT = 1
		1	Hauptsächlich berufliche Gründe	
		2	Hauptsächlich private Gründe	
		9	Entfällt (COURATT = 2, 9, blanko)	
		blanko	Ohne Angabe	
COURFIELD	303/305		Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität	COURATT = 1
		000	Allgemeine Bildungsgänge	
		100	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft	
		200	Geisteswissenschaften, Sprachen und Kunst	
		222	Fremdsprachen	
		300	Sozialwissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
		400	Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik	
		420	Lebenswissenschaften (einschließlich Biologie und Umweltwissenschaften)	
		440	Physik (einschließlich Physik, Chemie und Geowissenschaften)	
		460	Mathematik und Statistik	
		481	Informatik	
		482	Computerbedienung	
		500	Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen	
		600	Agrarwissenschaft und Veterinärwissenschaft	
		700	Gesundheit und soziale Dienste	
		800	Dienstleistungen	
		900	Nicht bekannt	
		999	Entfällt (COURATT = 2, 9, blanko)	
		blanko	Ohne Angabe	

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
COURWORH	306		Fand die jüngste Unterrichtsaktivität während der bezahlten Arbeitszeit statt?	COURATT = 1
		1	Nur während der bezahlten Arbeitszeit	
		2	Hauptsächlich während der bezahlten Arbeitszeit	
		3	Hauptsächlich außerhalb der bezahlten Arbeitszeit	
		4	Nur außerhalb der bezahlten Arbeitszeit	
		5	In diesem Zeitraum erwerbslos	
		9	Entfällt (COURATT = 2, 9, blanko)	
		blanko	Ohne Angabe	
HATLEVEL	307/308		Höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
		00	Kein formaler Bildungsabschluss oder unter ISCED 1	
		11	ISCED 1	
		21	ISCED 2	
		22	ISCED 3c (kürzer als 3 Jahre)	
		31	ISCED 3c (ab 3 Jahre)	
		32	ISCED 3 a, b	
		30	ISCED 3 (keine Unterscheidung von a, b oder c möglich, ab 3 Jahre)	
		41	ISCED 4a, b	
		42	ISCED 4c	
		43	ISCED 4 (keine Unterscheidung von a, b oder c möglich)	
		51	ISCED 5b	
		52	ISCED 5a	
		60	ISCED 6	
		99	Entfällt (Kind jünger als 15 Jahre)	
blanko	Ohne Angabe			
HATFIELD	309/311		Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde	HATLEVEL = 22-60
		000	Allgemeine Bildungsgänge	
		100	Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaft	
		200	Geisteswissenschaften, Sprachen und Kunst	
		222	Fremdsprachen	
		300	Sozialwissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
		400	Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik (keine Unterscheidung möglich)	
		420	Lebenswissenschaften (einschließlich Biologie und Umweltwissenschaften)	
		440	Physik (einschließlich Physik, Chemie und Geowissenschaften)	

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
		460	Mathematik und Statistik	
		481	Informatik	
		482	Computerbedienung	
		500	Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen	
		600	Agrarwissenschaft und Veterinärwissenschaft	
		700	Gesundheit und soziale Dienste	
		800	Dienstleistungen	
		900	Nicht bekannt	
		999	Entfällt (HATLEVEL = 00, 11, 21, 99, blanko)	
		blanko	Ohne Angabe	
HATYEAR	312/315		Jahr, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde Das entsprechende Jahr eintragen (4-stellig)	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind und HATLEVEL = 11-60
		9999	Entfällt (Kind jünger als 15 Jahre oder HATLEVEL = 00)	
		blanko	Ohne Angabe	

2. Die folgenden Variablen sind fakultativ:

EDUCFIELD, COURFIELD, COURPURP, COURWORH

3. Die folgenden Variablen sind fakultativ für 2003:

EDUCSTAT, EDUCLEVEL, COURATT, COURLEN